

Pflichtteilsverzichtsvertrag

Zur Wirksamkeit eines Pflichtteilsverzichts ist eine notarielle Beurkundung erforderlich, wobei grundsätzlich alle gleichzeitig anwesend sein müssen. Bei einem Pflichtteilsverzicht handelt es sich um einen Vertrag, so dass der jeweilige Verzicht von dem anderen Vertragsteil anzunehmen ist.

Welche Personen pflichtteilsberechtigt sind, ist in § 2303 BGB geregelt. Es sind alle Abkömmlinge des Erblassers, somit die ehelichen, nichtehelichen sowie adoptierte Kinder. Das minderjährig angenommene Kind stehen die gleichen Pflichtteilsansprüche wie die eines leiblichen Kindes.

Besonderheiten bestehen bei der Adoption Volljähriger, bei der die vorgenannten Wirkungen nur eintreten, wenn eine entsprechende Anordnung des Familiengerichts gem. § 1772 BGB vorliegt. Neben den Abkömmlingen des Erblassers sind nur der Ehegatte und die Eltern des Erblassers pflichtteilsberechtigt. Die Eltern haben aber kein Pflichtteilsrecht, wenn der Abkömmling seinen Pflichtteil verlangen kann oder wenn und so weit der Abkömmling das ihm testamentarisch Vermachte annimmt. Die Höhe des jeweiligen Pflichtteils ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Hier zwei Muster eines Pflichtteilsverzichts:

1. Pflichtteilsverzichtsvertrag - Gegenständlich

Die Erschienenen zu ... sind gegenüber den Erschienenen zu 1) und 2) erb- und pflichtteilsberechtigt.

Sie erklären sich mit der Übertragung des Vertragsgrundbesitzes auf den Erwerber einverstanden. Sie verzichten hiermit mit Wirkung für sich und die jeweiligen Abkömmlinge gegenüber den Eltern und gegenüber dem Erwerber auf ihr gesetzliches Pflichtteilsrecht und auf etwaige Pflichtteilsergänzungsansprüche gegenständlich beschränkt auf den mit dieser Urkunde überlassenen Grundbesitz, so dass der Wert dieses Grundbesitzes bei der Berechnung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen außer Ansatz bleibt.

Die Erschienenen zu 1) und 2) und der Erwerber nehmen diese Verzichte an.

Der Notar hat auf die Bestimmungen des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechts und insbesondere darauf hingewiesen, dass das gesetzliche Erbrecht und die Pflichtteilsansprüche des Verzichtenden im Übrigen bestehen bleiben.

2. Pflichtteilsverzichtsvertrag - Allgemein

Der/Die Erschienene/n zu .. ist/sind die ... der/des Erschienenen zu ...

Der/Die Erschienene/n zu ... ist gegenüber der/den Erschienenen zu ... erb- und pflichtteilsberechtigt.

Er/Sie verzichtet/verzichten hiermit gegenüber der/den Erschienenen zu ... auf ihr/sein gesetzliches Pflichtteilsrecht. Sein/Ihr gesetzliches Erbrecht bleibt dagegen bestehen.

Dieser Verzicht gilt auch für die Abkömmlinge der/des Erschienenen zu ...

Der/Die Erschienene/n zu ..., nimmt/nehmen diesen Verzicht hiermit an.